

Name:  
Straße:  
PLZ, Ort:

Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt  
Dezernat 44 – Bergaufsicht  
Lessingstr. 16 – 18  
65189 Wiesbaden

Schaafheim, den

**Planfeststellungsverfahren für die Zulassung des Rahmenbetriebsplans zur Änderung und Erweiterung des Quarzsandtagebaus Schaafheim der Gerhard Höfling GmbH**  
**hier: Einwendung gegen die Zulassung des Rahmenbetriebsplans der Firma Gerhard Höfling GmbH**

**Im Folgenden die Einwendungen gegen die Zulassung des Rahmenbetriebsplan:**

### **1) Umweltverträglichkeitsprüfung**

Da die beantragten Bruttoflächen im Planfeststellungsverfahren über 10 ha betragen, ist das Vorhaben UVP pflichtig. Ich fordere die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die den geltenden Gesetzen entspricht. Zusätzlich benötigt man einen Umweltbericht gem. § 16 UVPG, § UVP-V Bergbau sowie entscheidungsrelevante Unterlagen nach § 18 Abs. 2 NR. 2 UVPG.

**Die Anträge im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind mit den fehlenden Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht genehmigungsfähig.**

### **2) Zielabweichungsverfahren in der Regionalversammlung**

Die Firma hat keinen Antrag in der Regionalversammlung während der regulären Zeit für den neuen Regionalplan gestellt. Sie möchte erst das Planfeststellungsverfahren und dann erst ein Zielabweichungsverfahren. Trotzdem fehlen Anträge und Unterlagen, die für ein durchzuführendes Zielabweichungsverfahren im Rahmen der Raumordnung zwingend notwendig sind. Ich fordere die Vorlage aller zweckdienlichen Unterlagen gem. § 8 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 4 Abs. 3 Satz 1 HLPG.

Eine Vorrangfläche darf nur für die regionale Versorgung abgebaut werden, deshalb entscheidet auch die Regionalversammlung darüber. Statt den korrekten Weg zu gehen, zuerst über die Umwandlung einer Vorbehaltsfläche in der Regionalplanung 2018-2020 einen Antrag zu stellen, soll nun ein Zielabweichungsverfahren im Nachhinein zum Ziele führen. Der Abwägungsprozess sollte regulär vor dem neuen Regionalplan 2020 abgeschlossen sein. Da es keinen Antrag gab, obwohl die Regionalversammlung häufig tagte, zeigt doch, dass die Fa. Höfling/Foca als bayrische Holding Angst vor solch einem Abwägungsprozess hat. Hier wird immer so getan, als ob es den Verkauf an die Foca nicht gegeben hätte.

Die Fa. Höfling/Foca GmbH hat selbst gar nicht den Anspruch auf einen regionalen Bezug. Im Antrag wird geschrieben, dass der Sand 135 km nach Ippesheim ins Betonwerk Weber geht und nicht regional verwendet werden soll. Für den Antrag in der Regionalversammlung ist die regionale

Rohstoffversorgung ausschlaggebend und nicht die Zulieferung eines weit entfernten Betonwerks.  
**Ich fordere zuerst das Zielabweichungsverfahren abzuschließen, bevor das Planfeststellungsverfahren weitergeführt werden kann, denn so ist der Antrag nicht genehmigungsfähig.**

### **3) Infrastruktur und Erschließung ist nicht sichergestellt.**

Ein Wasseranschluss ist auf dem Betriebsgelände seit 2020 nicht mehr vorhanden und damit völlig ungesichert.

Stromversorgung ist und bleibt ungesichert.

Zufahrt und Wegerecht sind nicht gesichert.

**Die Erschließung und Infrastruktur ist zurzeit in keinem Punkt rechtlich gesichert, sodass der Antrag nicht genehmigungsfähig ist.**

### **4) Ungeklärtes Rechtsverhältnis Bergbauflächen und Industriegebiet**

Auch ein geänderter Durchführungsvertrag ändert nichts an der Tatsache, dass der Gemeindeweg zwingend erforderlich für die Erschließung des Industriegebietes ist. Wie kann man hier von gemeindlicher Erschließungspflicht sprechen, wenn die Firma nach 7 Jahren noch nicht mal einen Antrag auf Erschließung gestellt hat. Die Erschließung soll nach B-Plan der Vorhabensträger, die Firma Gerhard Höfling GmbH / Foca GmbH, machen und die Gemeinde erlaubt es. Die dafür festgeschriebenen Fristen laut Durchführungsvertrag sind schon seit Jahren abgelaufen.

**Bei solch einer unklaren Rechtslage ist die Klärung vor dem Antrag zum Planfeststellungsverfahren notwendig. Ohne Rechtssicherheit bezüglich der Umsetzung des B-Plans und der Rolle des Industriegebietes ist der Antrag nicht genehmigungsfähig. Die nach dem Bebauungsplan vorgesehene Erschließung ist von der Firma Gerhard Höfling/Foca GmbH nie beantragt und umgesetzt worden.**

### **5) Fehlendes aktuelles Schallgutachten**

Der BUND fordere ein neues realistisches Lärmgutachten, dass auf alle im Rahmen des Industriegebietes und des Tagebaus maßgebliche Fragestellungen eingeht und andere Lärmquellen, wie z.B. die Motorsportanlage, mit berücksichtigt.

Damit stimmen auch alle Schallgutachten nicht.

**Ohne ein weitreichendes aktuelles Schallgutachten neu zu erstellen, ist der Antrag nicht genehmigungsfähig.**

### **6) Erholungsgebiet und Kaltluftzone**

In der direkten Nähe der Erweiterungsfläche liegt die Motorsportanlage mit dem Ausflugslokal „Racing-House“ sowie das Gelände des Reit- und Fahrvereins Schaafheim. Auf den Wegen vor dem Racing-House und zum Betriebsgelände wird von den Fahrzeugen meistens 50 km/h oder mehr gefahren, obwohl Fahrradfahrer, Kinder bzw. Kinderwagen diese Straße zu den Betriebszeiten kreuzen. Reiter und Hundebesitzer kreuzen diese natürlich auch. Die gefährliche Verkehrssituation für Erholungssuchende ist Resultat der unzureichenden Infrastruktur und Erschließungssituation vor Ort. Durch die Ausweitung des Rahmenbetriebsplans rückt der Tagebau erheblich näher an die Wohnbebauung der Gemeinde Schaafheim. Die erhebliche Ausweitung der Betriebszeiten und die Erhöhung der Abbaumenge von 400 t auf 1000 t täglich führen zu mehr LKW-Verkehr, größere Staubentwicklung und mehr Lärmemissionen. Wie bereits ausgeführt, werden im Planfeststellungsverfahren diese neuen Belastungen und Gefahren für die Bürger/innen der Gemeinde Schaafheim nicht untersucht. Die Flächen haben als Kaltluftzonen einen wichtigen

Wirkfaktor für die umliegenden Gebiete und die dort lebende Bevölkerung. Schon in einem Standortgutachten von 1996 als auch in der Regionalversammlung 2008 wurde der Standort wegen der unzureichenden Infrastruktur und der zu nahen Wohnbebauung (Richtung Ringheim ca. 220 m) als ungeeignet beschrieben. **Aus den genannten Gründen ist der Antrag nicht genehmigungsfähig.**

## **7) Erschließung Wegevertrag**

### ***Auszug 2. Stellungnahme des Marktes Großostheim im Rahmen der Beteiligung***

Das Amt für Bodenmanagement Heppenheim ist zu beteiligen. Es sollen landwirtschaftliche Wege für das Vorhaben in Anspruch genommen werden. Bisher wurde nicht geprüft, ob die durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Wege im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens geschaffen wurden, was bei der Betrachtung von Kartenmaterial als sehr wahrscheinlich anzusehen ist. Eine Recherche hat ergeben, dass in der Gemeinde Schaafheim bereits um 1950 ein Flurbereinigungsverfahren stattgefunden haben müsste. Sollte dem so sein, ist ein Entzug dieser Flurbereinigungswege bzw. eine Verschlechterung des Erschließungsvorteils anderer landwirtschaftlicher Grundstücke, die östlich des Abbaugebietes gelegen sind und für die bereits festgestellt wurde, dass die Landwirte zukünftig längere Fahrwege zurücklegen müssen, um diese zu bewirtschaften, problematisch und bedarf einer weiteren und eingehenden Betrachtung.

Zum einen können Flurbereinigungswege nicht ohne Weiteres aus dem flurbereinigungsrechtlichen Sonderregime entnommen werden (BVerwG, Urteil vom 18.11.2002 – 9 CN 1/02 -, juris). Zum anderen sind entsprechende Entschädigungszahlungen zu prüfen und ggf. an die Landwirte, die Teilnehmer der Flurbereinigung waren oder die Rechtsnachfolger von Teilnehmern der Flurbereinigung sind, zu leisten. Auch dies ist zu prüfen. Der Entzug der Flurbereinigungswege – jedenfalls ohne Gewährung eines finanziellen Ausgleichs – stellt letztlich eine Verletzung von Art. 14 GG dar (BVerwG, Urteil vom 18.11.2002 – 9 CN 1/02 -, juris Rn. 57).

Zum anderen aber ergibt sich die fehlende ausreichende Erschließung des Vorhabens daraus, dass auch die wegerechtliche Erschließung nicht ausreicht. Zumindest ist diese nicht nachgewiesen. Die Antragsunterlagen sind insoweit widersprüchlich. Auf Seite 30 wird ausgeführt, dass die ausreichende Erschließung des Tagebaus bereits gesichert sei. Für die Erweiterung und Nutzung der Lagerstätte im Rahmen der Erweiterung soll jedoch wie in der Zeichnung A 2.5 dargestellt ist, eine völlig andere wegemäßige Erschließung vorgenommen werden, als sie derzeit Gegenstand der Vereinbarung mit der Gemeinde Schaafheim ist. Die dort in Bezug genommene wegemäßige Erschließung führt über den Eichenweg unterhalb der Abbaufäche entlang. Die neue wegemäßige Erschließung wird über den Eichenweg, weiter nördlich letztlich zwischen Abbaufäche und Waldgebiet entlangführen.

Insoweit liegt keinerlei Vereinbarung mit der Gemeinde Schaafheim vor, die die Nutzung dieser Wege umfassen würde. Ob eine solche getroffen werden wird, ist fraglich. Schließlich muss der Weg – so ist es Seite 30 der Antragsunterlagen zu entnehmen – auch um 1 m verbreitert und befestigt werden. Gemäß der Richtlinie für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erde, Ziffer 4.2.1.4 müssen Zufahrten über öffentliche Wege und Straßen zum Abbaugelände insbesondere ohne erhebliche Beeinträchtigungen von landwirtschaftlicher Bewirtschaftung möglich sein. Dies wurde nicht geprüft. Zudem sind gem. Ziffer 4.2.1.6 Sicherheitsabstände vor öffentlichen Straßen von mindestens 20 m einzuhalten, um Beeinträchtigungen in der Regel auszuschließen. Es ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich, dass ein solcher Abstand eingehalten würde. Daher war jedenfalls die Frage einer Beeinträchtigung der öffentlichen Wege durch die bis an diese heranreichende Abbautätigkeit zu untersuchen. Auch dies fehlt. Es ist kaum anzunehmen, dass die Nutzung der Wirtschaftswege für den Abbaubetrieb noch im Rahmen des Gemeingebrauchs erfolgen kann. Jedenfalls wird eine Sondernutzungserlaubnis notwendig sein. Diese ist vorzulegen. Nach derzeitiger Sachlage ist die Erschließung auch aus wegerechtlicher Sicht nicht ausreichend. Sie ist vielmehr gerade nicht gegeben.

**Es gibt keinen aktuellen Wegevertrag mit der Gemeinde Schaafheim und somit keine Sondernutzungserlaubnis. Da die Gemeindevertretung Schaafheim den Antrag auch nicht für genehmigungsfähig hält, dies in ihrer Stellungnahme zum Rahmenbetriebsplan begründet, besteht keine Rechtssicherheit bezüglich einer gesicherten Zufahrt. Aus den genannten Gründen ist der Antrag nicht genehmigungsfähig.**

## **8) Kampfmittelräumung**

**Ich fordere die Vorlage eines Bescheids über das Ergebnis der Sucharbeiten nach der Durchführung der Kampfmitteluntersuchung oder -räumung.**

## **9) Wasserrecht und Grundwasser:**

Im Fall einer Nassauskiesung wird der Grundwasserkörper dauerhaft angeschnitten. Ich fordere von der Firma Gerhard Höfling/Foca GmbH einen Antrag für wasserrechtliche Genehmigungen zur Entnahme von Grundwasser zu stellen bevor über den Rahmenbetriebsplan entschieden wird. Weiterhin benötigt die Firma eine wasserrechtliche Genehmigung für die Freilegung des Grundwassers durch die Abbautätigkeiten.

Das hydrogeologische Gutachten muss auch für den Fall einer Nassauskiesung, wenn diese durch den Antrag ermöglicht wird, gültig sein und nachgebessert werden.

**Aus den genannten Gründen ist der Antrag nicht genehmigungsfähig. Ich fordere einen vollständig überarbeiteten Rahmenbetriebsplanentwurf für das Planfeststellungsverfahren vorgelegt werden, denn erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen liegen zurzeit nicht vor.**

## **Auszug 2. Stellungnahme des Marktes Großostheim im Rahmen der Beteiligung**

Es sind Unterlagen über eine Rahmenbetriebsplanung vorzulegen, die den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Gemäß § 52 Abs. 4 BBergG ist insoweit der Umfang, die technische Durchführung und die Dauer des beabsichtigten Vorhabens darzustellen, sowie Nachweise dafür vorzulegen, dass die in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 13 BBergG bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Antragsunterlagen genügen diesen Anforderungen jedenfalls nicht. Sie sind gerade in Bezug auf die wasserrechtlichen Fragestellungen zu unbestimmt. Es wird nicht deutlich, ob eine Trocken- oder Nassauskiesung beantragt ist.

Nach den Antragsunterlagen soll die Abbausohle bei  $\leq 120,9$  m üNN liegen. Das Grundwasser steht bis 119,9 m üNN an, wobei insoweit darauf hinzuweisen ist, dass eine hinreichende Überprüfung des Grundwasservorkommens nach den Antragsunterlagen nicht erfolgen konnte und somit nicht einmal klar ist, inwieweit das Grundwasser tatsächlich in geplanten Abbaubereich ansteht. Damit ist eine Nassauskiesung sehr wahrscheinlich. Die Untersuchung des Grundwasservorkommens ist somit zwingend nachzubessern.

Auch wird nicht klar, ob die Nassaufbereitung in den Antrag aufgenommen ist oder nicht. Wenn sie von dem Antrag umfasst werden soll, müssen alle Belange hinsichtlich einer zukünftigen Nassaufbereitung, inklusive der hierfür notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisse samt entsprechender Anträge, in die Antragsunterlagen aufgenommen werden. Entsprechend wird auch das hydrogeologische Gutachten zu überarbeiten sein.

Dieses nimmt die aufgezeigten Unstimmigkeiten auf und beruht auf ihnen.

Jedenfalls hat sich die Planung auf das Gesamtvorhaben und damit auch auf alle Flächen und Teilflächen zu beziehen, die dem Vorhaben dienen und die noch nicht offiziell aus dem Bergrecht entlassen wurden. Das bedeutet konkret, dass es nicht zulässig ist, die Teilfläche 3.2, welche bisher noch nicht aus dem Bergrecht entlassen wurde, aus den Betrachtungen auszuschließen. Alle Begutachtungen sind insoweit mit Untersuchungen zu der Fläche 3.2 zu ergänzen.

**Letztlich ist ein vollständig überarbeiteter neuer Rahmenbetriebsplanentwurf vorzulegen.**

Es sind alle entscheidungserheblichen Unterlagen vorzulegen. Zu bemängeln ist insbesondere, dass an mehreren Stellen der Antragsunterlagen auf einen bestehenden, aber auch einen neu geplanten Brunnen eingegangen wird, die entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden den Antragsunterlagen jedoch nicht beigelegt.

Die Erschließung des Vorhabens ist nicht ausreichend. Zum einen ergibt sich dies daraus, dass maßgebliche Unterlagen über die Entnahme von Wasser, die Kapazität des Brunnens sowie bereits erteilte wasserrechtliche Erlaubnisse fehlen und auch Anträge auf die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse nicht in die Antragsunterlagen aufgenommen wurden. Der Markt Großostheim hat bereits darauf hingewiesen, dass die Trinkwasserversorgungsleitung, welche das Vorhaben vom Markt Großostheim aus mit Wasser versorgte, stillgelegt wurde und dies rechtlich nicht zu beanstanden ist (Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 13.08.2019).

**Der wasserrechtliche Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie fehlt. Ich fordere ihn zu erstellen und vorzulegen. Ohne diesen Fachbeitrag sind die Antragsunterlagen unvollständig und nicht genehmigungsfähig.**

**10) Auszug 2. Stellungnahme des Marktes Großostheim im Rahmen der Beteiligung**

Es ist eine Natura-2000-Prüfung für die jeweils auf hessischer und bayrischer Seite gelegenen Natura-2000-Schutzgebiete durchzuführen. Beispielsweise liegt das FFH- und Vogelschutzgebiet, „In den Rödern bei Babenhausen“ lediglich in 3 km Entfernung. Es ist damit nicht ausgeschlossen, dass europarechtlich geschützte Tier und Pflanzenarten bzw. deren Habitate durch das Vorhaben beeinträchtigt werden (EuGH, Urteil vom 26.04.2017 – C 142/16, juris). **Die Natura-2000- Prüfung fehlt und aus diesem Grund sind die Antragsunterlagen unvollständig und der Antrag nicht genehmigungsfähig.**

**11) Auszug 2. Stellungnahme des Marktes Großostheim im Rahmen der Beteiligung**

Zudem ist ein Artenschutzfachbeitrag vorzulegen, der die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Zugriffverboten belegt. Den Genehmigungsunterlagen sind nur selektive Untersuchungen zu Vögeln und Fledermäusen zu entnehmen, aber keine Unterlage, die (alle) relevanten streng und besonders geschützten Arten betrachtet und die Tatbestände des § 44 BNatSchG abhandelt. Im Übrigen sind die in den selektiven Gutachten angegebenen Quellen hinsichtlich älterer Bestandserfassungen, auf die verwiesen wird, ebenfalls als entscheidungserhebliche Unterlagen vorzulegen.

Aufgrund zu erwartender weitreichender Auswirkungen des Vorhabens auf Flora und Fauna ist der Untersuchungsbereich bisher defizitär und daher deutlich zu erweitern. Ebenfalls sind potentiell vorkommende Arten mit zu betrachten.

**Der Artenschutzfachbeitrag fehlt und aus diesem Grund sind die Antragsunterlagen unvollständig und der Antrag nicht genehmigungsfähig.**

Die angeführten Punkte zeigen, dass der Rahmenbetriebsplan mit den vorgelegten Unterlagen nicht genehmigt werden kann. Diese sind unvollständig, da insbesondere rechtlich geforderte Unterlagen fehlen. Der Rahmenbetriebsplan ist abzulehnen, da in vielen Antragspunkten keine Rechtssicherheit besteht. Darauf möchte ich, \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_ unter oben genannter Adresse ansässig, in der vorliegenden Einwendung aufmerksam machen.

Mit freundlichen Grüßen